

Informationen zum Antrag auf Haushaltshilfe

Der gesetzliche Anspruch auf Haushaltshilfe richtet sich nach den Regelungen der §§ 24c und 38 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

Das Ziel der Haushaltshilfe

Haushaltshilfe soll bei einem durch Krankheit verursachten, vorübergehenden Ausfall der bisher den Haushalt führenden Person dazu beitragen, den eigenen Haushalt in seinen Grundfunktionen aufrecht zu halten.

Voraussetzungen

- die bisher haushaltsführende Person hat Anspruch auf Heilfürsorge Bundespolizei und
- keine andere im Haushalt lebende Person kann die Haushaltsführung übernehmen und
- im Haushalt lebt ein Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Im Falle einer schweren Krankheit oder wegen der Gefahr der akuten Verschlimmerung einer Krankheit besteht der Anspruch auch dann, wenn kein Kind im Haushalt lebt, längstens jedoch für 4 Wochen.

Der zeitliche Umfang der Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe wird maximal in dem zeitlichen Umfang gewährt (Tage/Stunden), in dem die ausgefallene Person den Haushalt vor der Erkrankung geführt hat, höchstens jedoch für 8 Stunden/Tag.

Umstände, die den Anspruch auf Haushaltshilfe mindern

- Zeiten einer beruflichen Tätigkeit der bisher den Haushalt führenden Person
- Schul-/bzw. Kindergartenzeiten, sonstige Betreuungszeiten der zu betreuenden Kinder
- Zeiten, in denen andere im Haushalt lebende Personen die Haushaltsführung übernehmen können

Wer führt die Haushaltshilfe durch und wie wird sie vergütet?

Selbstbeschaffte Ersatzkraft:

- der Stundensatz für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft beträgt maximal 11,75 EUR
- ist die selbstbeschaffte Ersatzkraft mit der sonst haushaltsführenden Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert, werden der Verdienstausschlag, höchstens jedoch bis zum Stundensatz von 11,75 EUR und die entstandenen Fahrtkosten erstattet
- handelt es sich um den Ehepartner/die Ehepartnerin oder den Lebenspartner/die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), wird der Verdienstausschlag, maximal jedoch bis zum Stundensatz von 11,75 EUR erstattet

Haushaltshilfe durch einen caritativen Verband oder eine vergleichbare Einrichtung

Wird eine Ersatzkraft von einem caritativen Verband oder einer vergleichbaren Einrichtung beschafft, werden die hierdurch anfallenden notwendigen Kosten erstattet, ausschließlich jedoch nach den aktuellen lokalen Vergütungslisten von Mitgliedskassen des Verbandes der Ersatzkassen (vdek). Diese sind spätestens bei Rechnungsstellung einzureichen. Besteht kein entsprechender Vertrag, werden die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft bis zu einem Stundensatz von 11,75 EUR erstattet.

Zuzahlung

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme eine Zuzahlung von 10% des täglichen Leistungsbetrages, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR. Bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung entfällt die Zuzahlung.